



Einwohnergemeinde
Trimbach

Gemeindeordnung

2005

Stand 30.05.2011

Die Gemeindeversammlung
- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

1. Einleitung

| | |
|----------------------------------|---|
| <i>Geltungsbereich und Zweck</i> | <p>§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;c) die Organisation;d) den Finanzhaushalt;e) das Beschwerderecht. |
| <i>Bestand</i> | <p>§ 2 1 Die Einwohnergemeinde Trimbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.</p> <p>2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p> |
| <i>Aufgaben</i> | <p>§ 3 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.</p> <p>2 Insbesondere sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;d) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu schützen;e) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;f) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;g) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Versorgung und die Entsorgung sicherstellt; |

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG

- h) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- i) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- j) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

3 Die Gemeinde kann ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten unterstützen.

2. Gemeindeangehörige

§ 4

*Melde- und
Hinterlegungs-
pflicht*

1 Wer in der Einwohnergemeinde Trimbach Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Trimbach aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

3 Gebühren werden nach Gebührenreglement erhoben.

2.1. Datenschutz / Öffentlichkeitsprinzip

§ 5

*Auskunfts-
erteilung*

1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1; InfoDG)

*Öffentlichkeits-
prinzip*

2 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

3 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

4 Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

§ 6

*Schutz und
Einschränkung*

1 Jede Person kann verlangen, dass

- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
- b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.

2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:

- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzreglementes.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

| | |
|--|--|
| <i>Organe</i> | <p>§ 7 Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <p>a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; c) die Beamten und Beamtinnen; d) die leitenden Angestellten</p> |
| <i>Geschäftsverkehr</i> | <p>§ 8</p> <p>1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.</p> <p>2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates und der Kommissionen.</p> |
| <i>Einberufung der Gemeindeversammlung</i> | <p>§ 9</p> <p>1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p>3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.</p> <p>4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.</p> |
| <i>Einberufung der Behörden</i> | <p>§ 10</p> <p>1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p> |
| <i>Beschlussfähigkeit</i> | <p>§ 11 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3, anwesend sind.</p> |

| | |
|---|---|
| <i>Protokollführung und Genehmigung</i> | <p>§ 12 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.</p> |
| <i>Öffentlichkeit der Verhandlungen</i> | <p>§ 13</p> <p>1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.</p> <p>3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.</p> |
| <i>Wahlen und Abstimmungen</i> | <p>§ 14</p> <p>1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.</p> <p>2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p> |
| <i>Archiv</i> | <p>§ 15 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.</p> |

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

| | |
|--|--|
| <i>Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung</i> | <p>§ 16</p> <p>1 Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. <p>2 Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.</p> |
|--|--|

3 Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen ist.

| | |
|--|---|
| <i>Petition</i> | <p>§ 17 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.</p> |
| <i>Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten</i> | <p>§ 18 Hundert Stimmberechtigte können verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.</p> |
| <i>Obligatorische Urnenabstimmung</i> | <p>§ 19 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt; c) eine einmalige Ausgabe Fr. 1 Mio. übersteigt; d) eine neue, jährlich wiederkehrende Ausgabe Fr. 250'000.– übersteigt. <p>2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p> |
| <i>Grundsatz- und Konsultativabstimmung</i> | <p>§ 20 1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise in einer Grundsatz- oder Konsultativabstimmung Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen. <p>2 Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.</p> <p>3 Eine Grundsatz- oder Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er dieses Geschäft vorgängig der Gemeindeversammlung vorlegt.</p> <p>4 Hundert Stimmberechtigte können verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.</p> |

5 Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht.

§ 21

Urnenwahlen

1 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission (5 Mitglieder);
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- d) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

2 Fakultative Urnenwahl für Beamte oder Beamtinnen:

Wenn für die Wahl des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin oder des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin (gemäss § 40 b + c) mehrere Personen kandidieren, können 2 Gemeinderäte die Urnenwahl verlangen.

3.2.2. Gemeindeversammlung

§ 22

Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. Sie beschliesst über:

- a) Nachtragskredite über Fr. 100'000.– bis Fr. 1'000'000.– pro Geschäft.
- b) Neue, einmalige Ausgaben über Fr. 100'000.– bis Fr. 1'000'000.– pro Geschäft.
- c) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000.– bis Fr. 250'000.– pro Geschäft.
- d) Kauf, Veräusserung und Tausch von Grundstücken über Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.– pro Geschäft.
- e) Bürgschaften und Kautionen über Fr. 50'000.– pro Fall.
- f) Gründung oder Erweiterung von Anstalten oder Unternehmen; Abschluss und Beendigung von Verträgen mit anderen Gemeinden sowie Beitritte zu und Austritte aus Zweckverbänden, Vereinen mit jährlich Fr. 25'000.– übersteigenden oder statutarisch nicht begrenzten Mitgliederbeiträgen, Genossenschaften und Anstalten sowie Erwerb und Halten von Beteiligungen an gemischt-wirtschaftlichen und anderen Unternehmungen.
- g) Die Wahl einer aussenstehenden Kontrollstelle.

§ 23

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

⁴ BGS 131.3; GG

⁵ BGS 131.3; GG

3.2.3. Gemeinderat

§ 24

Zusammensetzung

- 1 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.
- 2 Jedem Mitglied des Gemeinderates wird ein Ressort zugewiesen. Schwerpunkte der einzelnen Ressorts bilden die Bereiche Bau und Infrastruktur, Bildung, Soziales, Sicherheit sowie Finanzen. Der Gemeinderat nimmt die Ressort-Zuteilung vor.
- 3 Die Ressortverantwortlichen gewährleisten die Koordination zwischen dem Gemeinderat, den Fachkommissionen und – ausschüssen und den Funktionärinnen und Funktionären, mit dem Auftrag, die Vorgaben des Gemeinderates im eigenen Fachbereich umzusetzen. Es stehen ihnen der Aufgabe angemessene Informationsrechte zu.
- 4 Der Gemeinderat regelt die gegenseitige Stellvertretung der Ressortverantwortlichen.
- 5 Die Ressortverantwortlichen können nicht Mitglied von Kommissionen im eigenen Fachbereich sein. Sie sind aber berechtigt, mit beratender Stimme an deren Sitzungen teilzunehmen.
- 6 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- 7 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen. Sie haben keine Ressortverantwortung.

§ 25

Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal.
 - b) Er erlässt die Finanzverordnung.
 - c) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten.
 - d) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht.
 - e) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder den Verzicht auf solche.
 - f) Er schliesst Verträge ab über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen.
 - g) Er schliesst Verträge ab über die Abgabe von Land im Baurecht.
 - h) Er befindet über wichtige, an die Einwohnergemeinde gerichtete Vernehmlassungen.
 - i) Er entscheidet über die Ortsplanung gemäss Kant. Baugesetz, §§ 16 und 17 (BGS 711.1).

- k) Der Gemeinderat erstattet der Gemeinde jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Er sorgt dafür, dass die Gemeinde über für sie wichtige Entwicklungen und Vorkommnisse rechtzeitig orientiert wird.
- 4 Er verfügt, soweit nicht an Kommissionen und Verwaltungsstellen delegiert, über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Nachtragskredite bis Fr. 100'000.– pro Geschäft; im Maximum aber Fr. 300'000.– pro Jahr.
 - b) Neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.– pro Geschäft.
 - c) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.– pro Geschäft.
Die Gesamtsumme der neuen Kredite nach lit. b) und c) dürfen zusammen den Betrag von Fr. 300'000.– pro Jahr nicht übersteigen.
 - d) Freigabe der Budgetkredite.
 - e) Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 50'000.– pro Fall.
 - f) Schuldenerlasse, ausgenommen Steuererlasse.
 - g) Kauf, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis Fr. 500'000.– pro Fall.

§ 26

Verfahren

- a) Gemeinderäte können Traktanden zu Gemeinderatssitzungen eingeben.
- b) Ressortverantwortliche können zu Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen in ihrem Fachbereich Traktanden eingeben.
- c) Ressortverantwortliche können mit beratender Stimme an Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen in ihrem Fachbereich teilnehmen.
- d) Ressortverantwortliche haben einen uneingeschränkten Informationsanspruch in ihrem Fachbereich.

4. Kommissionen

Wahl durch den Gemeinderat § 27
Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen und ständige Ausschüsse mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

- a) Baukommission
5 Mitglieder
- b) Werk- und Umweltschutzkommission
5 Mitglieder
- c) Einsprachekommission
5 Mitglieder
- d) Feuerwehrkommission
5 Mitglieder, neben 2 von der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal bestimmten VertreterInnen.
- e) - Bevölkerungsschutzkommission Unterer Hauenstein

| | |
|--|---------------------|
| Einwohnergemeinde Trimbach: | 2 Mitglieder des GR |
| Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal: | 1 Mitglied des GR |
| Einwohnergemeinde Wisen: | 1 Mitglied des GR |
- f) Jugendkommission
5 Mitglieder
- g) Arbeitsausschuss Musikschule 5 Mitglieder
- h) Vertretung der Einwohnergemeinde in der regionalen Sozialkommission
- i) Wahlbüro
15 Mitglieder (Beim Aufgebot muss der Parteiproporz berücksichtigt werden.)

Befugnisse der Kommissionen und ständigen Ausschüsse § 28

1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Ressortverantwortlichen nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Für jede Kommission besteht ein Aufgabenbeschrieb.

2 Sie besitzen selbständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

3 Im übrigen haben sie beratende Funktion und stellen Anträge an den Gemeinderat.

- Baukommission*
- § 29
- 1 Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz⁶, der Kantonalen Bauverordnung⁷ und dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.
- 2 Sie behandelt baupolizeiliche Aufgaben sowie Planungsaufgaben.
- 3 Sie ist berechtigt, Budgetkredite über Fr. 20'000.– bis Fr. 40'000.– pro Geschäft und Vergabe freizugeben. Zudem ist sie berechtigt, neue Kredite bis Fr. 20'000.– pro Jahr zu bewilligen. Diese unterliegen dem Vetorecht des Gemeinderates. Mindestens zwei Ratsmitglieder können innert zehn Tagen nach dem Versand des Kommissionsbeschlusses verlangen, dass der Gemeinderat darüber befinden muss.
- Werk- und Umweltschutzkommission*
- § 30
- 1 Sie ist zuständig für die Gemeindewerke, die öffentlichen Bauten und Anlagen und den Umweltschutz in der Gemeinde.
- 2 Sie arbeitet eng mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden zusammen.
- 3 Sie ist berechtigt, Budgetkredite über Fr. 20'000.– bis Fr. 40'000.– pro Geschäft und Vergabe freizugeben. Zudem ist sie berechtigt, neue Kredite bis Fr. 20'000.– pro Jahr zu bewilligen. Diese unterliegen dem Vetorecht des Gemeinderates. Mindestens zwei Ratsmitglieder können innert zehn Tagen nach dem Versand des Kommissionsbeschlusses verlangen, dass der Gemeinderat darüber befinden soll.
- Einsprachekommission*
- § 31
- 1 Sie behandelt Einsprachen gegen Planaufgaben, Erschliessungsbeiträge und –gebühren und stellt dem Gemeinderat Antrag.
- 2 Sie behandelt Beschwerden gemäss § 52 der Gemeindeordnung und stellt dem Gemeinderat Antrag.
- Feuerwehrkommission*
- § 32
- 1 Sie setzt sich aus dem Kader der Feuerwehr zusammen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos.
- 2 Die Aufgaben ergeben sich aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung⁸, dem Feuerwehrreglement.

⁶ BGS 711.1; PBG

⁷ BGS 711.61; KBV

⁸ BGS 618

3 Sie ist berechtigt, Budgetkredite bis Fr. 40'000.– pro Geschäft und Vergabe freizugeben.

Zudem ist sie berechtigt, neue Kredite bis Fr. 20'000.– pro Jahr zu bewilligen. Diese unterliegen dem Vetorecht des Gemeinderates. Mindestens zwei Ratsmitglieder können innert zehn Tagen nach dem Versand des Kommissionsbeschlusses verlangen, dass der Gemeinderat darüber befinden muss.

§ 33

*Bevölkerungs-
schutzkommission Unterer
Hauenstein*

1 Sie hat die Aufsicht über das gesamte gemeinsame Feuerwehr- und Zivilschutzwesen.

2 Ihr obliegt die Vorberatung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Finanz- und Investitionsplans.

§ 34

*Jugend-
kommission*

1 Sie befasst sich mit den Jugendfragen.

2 Sie pflegt Kontakt mit den Jugendlichen und den Jugendinstitutionen.

3 Sie ist berechtigt, Budgetkredite bis Fr. 40'000.– pro Geschäft und Vergabe freizugeben.

§ 35

Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission

1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁹ und der Finanzverordnung.

2 Die Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission überwacht während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. Zudem übernimmt sie die Aufgabe der Geschäftsprüfung.

3 Anstelle oder in Ergänzung zur Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission kann eine aussenstehende Kontrollstelle eingesetzt werden. Diese wird jährlich an der Gemeindeversammlung gewählt.

§ 36

Entfällt.

§ 37

Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde

1 Die Aufgaben der bisherigen Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde werden gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag von der Sozialkommission der Sozialregion Olten übernommen.

2 Die Sozialkommission zählt 7 Mitglieder. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag und dem Sozialgesetz.

⁹ BGS 131.3; GG

- Wahlbüro*
- § 38
- 1 Aus der Mitte der Wahlbüromitglieder ist ein Zentralwahlbüro zu wählen.
 - 2 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte¹⁰.
 - 3 Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
 - 4 Es ist berechtigt, Budgetkredite bis Fr. 40'000.– pro Geschäft und Vergabe freizugeben.

Zivilschutzkommission

§ 39
Entfällt gem. Beschluss GV vom 10.12.2007

¹⁰ BGS 113.111 GpR

5. Behördemitglieder, Beamten und Angestellte

- Dienstverhältnis*
- § 40
Beamte sind:
- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin
 - c) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
 - d) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
 - e) Friedensrichter oder Friedensrichterin
- 1 Angestellte und Teilzeitangestellte werden auf unbestimmte Dauer gewählt. Es gilt ein gegenseitiges Kündigungsrecht.
- 2 Wahlbehörde für die nicht an der Urne zu wählenden Beamten, Angestellten und Teilzeitangestellten ist der Gemeinderat.
- 3 Aushilfen und Lehrlinge werden privatrechtlich angestellt.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung sind Rechte und Pflichten des Personals umschrieben. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Stellenbeschriebe.
- Gemeindepräsident/-in*
- § 41
Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Gemeindegeschäfte, führt das ihm/ihr zugewiesene Ressort und koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Ressorts.
- Gemeindeverwaltung*
- § 42
1 Die gesamte Gemeindeverwaltung ist in folgende Verwaltungsabteilungen gegliedert:
- a) Gemeindkanzlei
 - b) Finanzverwaltung
 - c) Bauverwaltung
- 2 Der Gemeinderat ist zuständig für die Festlegung der Organisationsstruktur, insbesondere für die Unterstellung von Verwaltungszweigen und die Zuweisung neuer Aufgaben.
- 3 Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsführung an einen Amtsleiter oder eine Amtsleiterin. Diesem/Dieser untersteht das Gemeindepersonal. Er/Sie ist zugleich Personalchef/Personalchefin und koordiniert die Verwaltungsabteilungen.
- Gemeindeschreiber/-in*
- § 43
1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindkanzlei und führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- 2 Er/Sie kann im Bereich Gemeindkanzlei Budgetkredite bis Fr. 20'000.– pro Geschäft und Vergabe freigeben.

- Finanzverwalter/-in* § 44
 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin leitet die Finanzverwaltung und führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
 2 Er/Sie ist zugleich Staatssteuerregisterführer oder Staatssteuerregisterführerin.
 3 Er/Sie kann im Bereich Allgemeine Verwaltung Budgetkredite bis Fr. 20'000.– pro Geschäft und Vergabe freigeben.
- Vorsteher/-in des Sozialamtes* § 45
 Entfällt gem. Beschluss der GV 23.06.2008.
- Bauverwalter/-in* § 46
 1 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung und ist zuständig für die baulichen Belange in der Gemeinde.
 2 Er/Sie kann im Bereich Bauwesen Budgetkredite bis Fr. 20'000.– pro Geschäft und Vergabe freigeben.

6. Finanzhaushalt

- Finanzplan* § 47
 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich und im Vorgang zum Budget einen Finanz- und Investitionsplan.
 2 Der Gemeinderat kann den Finanzplan für Verwaltung und Behörden verbindlich erklären.
- Voranschlag* § 48
 1 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.
 2 Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.
- Neue Ausgaben* § 49
 1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 250'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 25'000.– übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
 2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.

Finanzverordnung § 50
Der Gemeinderat regelt die Verwaltung und Kontrolle des Finanzhaushaltes in der Finanzverordnung.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

Zusammenarbeit der Gemeinden § 51
Die Einwohnergemeinde Trimbach sucht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wo immer möglich die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Diese wird unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 22 lit. f) von den für die jeweils betroffenen Ressorts zuständigen Gemeinderatsmitgliedern angebahnt und durchgeführt. Die öffentlichrechtlichen Verträge mit anderen Gemeinden sowie Anstalten, Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften und Aktiengesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden in einem Anhang zur Gemeindeordnung aufgeführt.

8. Beschwerderecht

Beschwerderecht § 52
1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Einsprachekommission behandelt die Beschwerde und stellt dem Gemeinderat Antrag.

3 Die Beschwerde gemäss Absatz 2 ist innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53
Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beraten, von der Volksabstimmung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf Beginn der Amtsperiode 2005–2009 in Kraft.

§ 54
Aufhebung bisheriger Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 15. Februar 1993 mit ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trimbach vom 5. Juli 2004 beraten und abschliessend von der Volksabstimmung vom 26. September 2004 beschlossen.

Der Gemeindepräsident
 M. Straumann

Der Gemeindeschreiber
 R. Wyss

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 28. Oktober 2004.

| | |
|--|---|
| <i>Änderungsvermerk</i> | |
| | GV vom 22.08.2005 |
| <i>§ 39, Abs. 1, § 27 lit. e, § 27 lit. j und § 33 (Marginale)</i> | Änderung der Gemeindeorganisation: Zusammensetzung der Zivilschutzkommission und der Gemeinderätlichen Bevölkerungsschutzdelegation |
| | GV vom 10.12.2007 |
| <i>§ 27, lit. e</i> | Änderung Bevölkerungsschutz <i>kommission</i> an Stelle von –delegation |
| <i>§ 27, lit. j und § 39</i> | Fallen weg (Aufhebung der Zivilschutzkommission) |
| | GV vom 23.06.2008 |
| <i>§ 27, lit. h und § 37, 45</i> | Einführung der Sozialregion. |
| <i>§ 41 und § 42, Abs. 3</i> | Reorganisation der Gemeindeorganisation. |
| | GV vom 08.06.2009 |
| <i>§ 27, lit. g und § 36</i> | Änderung Rolle der Schulkommission. |
| | GV vom 13.12.2010 |
| <i>§ 27, lit. g und § 36</i> | Änderung als Folge der Auflösung der Fachkommission Bildung |
| | GV vom 30.05.2011 |
| <i>§ 22, lit. g und § 35, Abs. 3</i> | Delegation der Rechnungsprüfung an eine externe Kontrollstelle. |

Anhang

Nach § 51 GO

Zusammenarbeit Die Einwohnergemeinde Trimbach:
der Gemeinden

- a) hat folgende öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen:
 1. Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen über eine gemeinsame Zivilschutzorganisation
 2. Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen über einen gemeinsamen Gemeindestab
 3. Schulvereinbarungen mit Schulgeldberechnung zwischen den Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen
 4. Vertrag über gemeinsame Feuerwehr mit Hauenstein-Ifenthal
 5. Vertrag Sozialregion Olten
- b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:
 1. Zweckverband Abwasserregion Olten
 2. Zweckverband Kehrlichtregion Olten
 3. Sozialdienst für Alkoholprobleme Olten-Gösigen
- c) ist an folgenden Genossenschaften und Aktiengesellschaften beteiligt:
 1. Genossenschaft VEBO Olten
 2. Genossenschaft Alters- und Pflegeheim "Stadtpark" Olten
 3. Genossenschaft Altersheim Ruttigen Olten
 4. Genossenschaft Alters- und Invalidenwohnungen in den Holdermatten
 5. Busgesellschaft Olten-Gösigen-Gäu
- d) ist folgender öffentlich-rechtlicher Anstalt beigetreten:
 - Pensionskasse der Stadt Olten